

Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs?

Zu den Thesen Peter Singers

Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch ist wieder aufgeflammt. Sie gewinnt durch den Streit, ob die Gesetzgebung der Bundesrepublik oder die der DDR für das geeinte Deutschland übernommen werden soll, eine neue politische Aktualität. Aber auch „alltäglichere“ Themen, wie das wachsende Interesse an Experimenten mit Embryonen oder auch die europäische Einigung, verlangen eine neue Auseinandersetzung mit den gewohnten Positionen. So hat das Europaparlament die Bundesrepublik aufgefordert, sie solle ihre restriktive Gesetzgebung aufgeben und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Geltung verschaffen. Ein brisantes und sehr umstrittenes Thema ist wieder in der politischen Diskussion und drängt auf Entscheidungen.

Der folgende Artikel möchte einen Überblick über gängige Argumente zur Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs geben, um eine kritische Entscheidungsfindung zu erleichtern. Dazu dient ein Schema, das der durch seine radikalen Thesen auch in Deutschland bekannt gewordene australische Ethiker *Peter Singer* bereits 1979 in seinem Buch „*Practical Ethics*“ vorgestellt hat. Dieses Schema ermöglicht eine Einordnung gängiger Argumente zur Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs.

Dabei geht es darum, was diese Argumente zum Wert menschlichen Lebens sagen. Das ist eine Beschränkung und läßt den Gedankengang abstrakt und wenig orientiert an den Nöten der betroffenen Frauen und Familien erscheinen. Aber es ist von zentraler Bedeutung, wie wir in unserer Gesellschaft die Frage nach dem Wert menschlichen Lebens beantworten. Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gibt eine – und zwar sehr gewichtige – Antwort auf diese Frage.

Singer faßt zuerst die Position der Gegner des Schwangerschaftsabbruchs in drei Sätzen zusammen: Es ist falsch, ein unschuldiges menschliches Wesen zu töten (1. Prämisse). Ein menschlicher Embryo ist ein unschuldiges menschliches Wesen (2. Prämisse). Daher ist es falsch, einen menschlichen Embryo zu töten (Schluß)¹.

Dann ordnet er die verschiedenen Argumente der Befürworter diesen Sätzen zu. Am häufigsten sind Argumente eines ersten Typs, die die zweite Prämisse bestreiten. Sie lehnen die Position der Gegner des Schwangerschaftsabbruchs ab,

denn es sei falsch, daß der Embryo ein menschliches Wesen ist (Typ I). Eine weitere Argumentationsweise lehnt den Schluß ab, der aus den beiden Prämissen gezogen wird: Es sei zwar ein Unrecht, ein unschuldiges menschliches Wesen zu töten, und ein Embryo sei ein solches menschliches Wesen, aber – aus anderen Gründen – sei es nicht falsch, einen menschlichen Embryo zu töten (Typ II). Singer selbst hält beide Argumentationstypen nicht für ausreichend, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen. Seine Argumentation greift vielmehr die erste Prämisse an, nach der es falsch sei, ein unschuldiges menschliches Wesen zu töten (Typ III).

Ein Streit um den Beginn menschlichen Lebens

Die Befürworter des Schwangerschaftsabbruchs bestreiten üblicherweise die zweite Prämisse in Singers Schema (Typ I). So wird aus der Diskussion über die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs ein Streit um den Beginn des menschlichen Lebens. Gegner des Schwangerschaftsabbruchs sagen, das menschliche Leben – und damit auch das Lebensrecht – beginne schon mit der befruchteten menschlichen Eizelle (der Zygote). Dagegen versuchen die Befürworter einen Zeitpunkt in der menschlichen Ontogenese² zu zeigen, an dem etwas grundlegend Neues geschieht, von dem an ein Embryo als menschliches – und damit schutzwürdiges – Leben bezeichnet werden kann. Als Beispiel für diesen Argumentationstyp sollen drei Argumente dargestellt werden, die den Beginn der Lebensfähigkeit, bestimmte Phasen in der Entwicklung des Zentralnervensystems oder den Zeitpunkt der Nidation bzw. des Verlusts der Zwillingsbildungsfähigkeit als Beginn des Lebensschutzes ansetzen.

1. *Lebensfähigkeit*: 1973 nannte der Oberste Gerichtshof der USA in der Entscheidung „Roe gegen Wade“ als Beginn des Lebensschutzes den Zeitpunkt, von dem an der Fetus die „Fähigkeit zu einem sinnvollen Leben außerhalb des Mutterleibs“ erreiche³. Auch heute fordern manche Verbände in der Bundesrepublik eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bis zur 22. Woche, da erst dann der Fetus außerhalb des Mutterleibs lebensfähig ist.

Wieso ist der Zeitpunkt der Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibs moralisch bedeutsam? Gegen diese Festlegung läßt sich – mit Singer – einwenden, daß der Zeitpunkt der Lebensfähigkeit stark mit dem jeweiligen Stand medizinischer Technologie variiert. Während er heute um die 22. Woche liegt, hätte vor ca. 20 Jahren ein Siebenmonatskind nicht überleben können. Der Standard medizinischer Technologie einer Zeit oder eines Landes mindert aber nicht das Recht eines Menschen auf Leben. Ob dieses Recht durchzusetzen ist, kann natürlich von den verfügbaren Möglichkeiten abhängen, aber nicht das Recht selbst. So hatte ein Tbc-Patient sicher auch vor der Einführung der Tbc-Statikabehandlung

ein Lebensrecht, obwohl die Krankheit nur in wenigen Fällen geheilt werden konnte. Der Zeitpunkt der Lebensfähigkeit sagt also eher etwas über die medizinische Technologie aus als über das Recht eines menschlichen Wesens auf Leben.

Man könnte jedoch argumentieren, aus der völligen Abhängigkeit des Fetus von der Mutter folge, daß der Fetus kein von den Wünschen der Mutter unabhängiges Recht auf Leben habe. Aber in anderen Fällen sind wir nicht der Meinung, daß die Abhängigkeit von einer anderen Person das Lebensrecht verwerke. So ist ein Kind lange Zeit von seinen Eltern abhängig, und kranke oder pflegebedürftige Menschen sind unter Umständen völlig auf andere angewiesen. Aber wir würden ihnen deshalb nicht das Lebensrecht absprechen.

Die Festlegung, das Lebensrecht mit dem Zeitpunkt der Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibs beginnen zu lassen, ist also willkürlich und unbegründet.

2. Das zweite Beispielargument nennt *Hans-Martin Sass*. Er verbindet das Lebensrecht mit bestimmten *Phasen der Entwicklung des Zentralnervensystems*. Er schreibt in seinem Aufsatz „Hirntod und Hirnleben“: „Für die ethische Bewertung und den rechtlichen Schutz des beginnenden menschlichen Lebens haben wir zur Zeit *keinen* der Hirntoddefinition für das Ende des Lebens vergleichbaren allgemeinen Konsens. Vielmehr benutzen wir eine *Vielzahl* unterschiedlicher Parameter, deren gleichzeitige Existenz und Akzeptanz große ethische und rechtsphilosophische Schwierigkeiten mit sich bringt.“⁴

Um zu einer einheitlichen Grundlage für die Bewertung und den Schutz beginnenden menschlichen Lebens zu gelangen, überträgt Sass die Kriterien der Hirntoddefinition auf die Frage nach dem Beginn des Lebensschutzes. Diese Kriterien beruhen auf einer Unterscheidung zwischen biologischem menschlichem Leben – zum Beispiel als Leben einzelner Zellen und Organe – und personalem menschlichem Leben, dessen Äußerungen im wesentlichen kommunikative (Sprache) und selbstkommunikative Fähigkeiten (Selbstbewußtsein) und dessen Korrelat die Hirntätigkeit seien.

Für seine Übertragung stützt sich Sass auf folgende medizinische Befunde: Am 57. Tag p.c. (post conceptionem, nach der Empfängnis) liegen die ersten hirnspezifischen Zellen vor. Aber erst nach dem 70. Tag p.c. entwickelt sich allmählich funktionierendes Hirngewebe, das später die Steuerung der Organe, Kommunikation, Selbstbewußtsein etc. ermöglicht. Irgendwann nach dem 70. Tag p.c. entwickeln sich die Funktionen, von deren Versagen die Hirntoddefinition ausgeht. Um eine zusätzliche ethische Sicherung menschlichen Lebens einzubauen, setzt Sass allerdings schon den 57. Tag p.c. als Beginn des vollen Lebensschutzes an.

Diese Festlegung hätte den Vorteil, daß sich ethische Doppelstandards in der Bewertung menschlichen Lebens vermeiden ließen. Sass vertritt also eine Fristenlösung bis zum 57. Tag p.c. und ist damit zeitlich restriktiver als die bisherige

Rechtspraxis. Außerdem behauptet er, eine solche Festlegung sei mit den meisten kulturellen und religiösen Traditionen unserer pluralistischen Gesellschaft vereinbar. Seine Argumentation ist insofern beachtenswert, als sie die Interessen von vielen Beteiligten berücksichtigt: Forschung, Abtreibung und Lebensschutz können in Grenzen ermöglicht werden.

Das Auftreten von Merkmalen personalen Lebens – als Übertragung der Hirntoddefinition – ist das moralisch relevante Kriterium seiner Argumentation. Nach dem 70. und erst recht nach dem 57. Tag p.c. sind aber nicht Merkmale personalen Lebens (kommunikative und selbstkommunikative Fähigkeiten etc.) aufzeigbar, sondern Merkmale für die „Bedingung der Möglichkeit“ personalen Lebens⁵. Deshalb ist es nicht schlüssig, warum Sass den Beginn des Lebensschutzes erst auf den 57. Tag p.c. festlegt. Denn auch das embryonale Gewebe vor dem 57. Tag p.c. ist Bedingung der Möglichkeit für die Entwicklung personalen Lebens.

Auch in diesem Argument wird das Lebensrecht menschlicher Wesen durch eine recht willkürliche Festlegung bestritten.

3. *Nidation*: Sass referiert in seinem Aufsatz auch die These, erst der Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutterschleimhaut (Nidation) sei der Beginn des vollen Lebensschutzes⁶. Er möchte zeigen, daß vor der Nidation dieser Lebensschutz auf keinen Fall angenommen werden kann. Denn weniger als 50 Prozent der Zygoten erreichten dieses Stadium im natürlichen Schwangerschaftsverlauf. So sei es unsinnig, sich angesichts dieser natürlichen Abortrate eine besondere Verantwortung dem Embryo vor der Nidation gegenüber anzumaßen. Falls man den Schutz menschlichen Lebens von der Befruchtung an fordere, wäre man zudem zu großen Anstrengungen verpflichtet, um diese geringe Überlebenschance zu steigern.

Sass' Kritik hebt also auf die Überlebenschancen der frühen Embryonen ab. Er verbindet die prozentuale Überlebenschance einer Population mit dem Lebensrecht der Individuen dieser Population. Ist aber das Unrecht, das geschieht, wenn ein Individuum getötet wird, proportional zu seiner statistischen Überlebenschance? Dann wäre es zum Beispiel kein großes Unrecht, Krebskranke oder, noch weniger, Aidskranke zu töten, deren Überlebenschance wesentlich geringer ist als die einer Zygote. Im übrigen nehmen wir auch eine hohe Säuglingssterblichkeit nicht zum Anlaß, den Säuglingen ein Lebensrecht abzuspochen, sondern wir versuchen, ihre Überlebenschancen zu verbessern. Wenn die Überlebensrate also kein Kriterium für den Beginn des Lebensschutzes sein kann, ist es nicht begründet, so das Lebensrecht menschlicher Wesen auch vor der Nidation zu bestreiten.

Für *Norman Ford* ist die Nidation aufgrund eines anderen Gedankens bedeutsam. Er ist der Ansicht, daß erst mit der Nidation der „Prozeß des menschlichen Lebenszyklus ohne Verlust an Identität beginnt“⁷. Jede der frühen Tochterzellen

der Zygote hat die Fähigkeit, sich zu einem eigenständigen menschlichen Wesen zu entwickeln. Die Zygote und ihre Tochterzellen sind seiner Ansicht nach je eigenständige Individuen, die in der weiteren Entwicklung bis zur Nidation ihre Identität aufgeben. Erst die Zelldifferenzierung und eine primitive Zellanordnung, die zeitlich mit der Nidation zusammenfallen, signalisierten, daß sich der Embryo in einer Kontinuität zu einem Erwachsenen entwickeln kann, ohne dieselbe „ontologische Identität“ aufzugeben.

Das Problem des Ansatzes liegt im Identitätsbegriff, den Ford verwendet. Er scheint Identität als numerische Identität zu verstehen, wenn er meint, eine Zygote würde ihre Identität verlieren, sobald sie sich in Tochterzellen teile, auch wenn eine genetische Identität besteht. Die Schwierigkeit, wie Identität zu verstehen ist, teilt Ford mit allen Versuchen, das Lebensrecht des Embryos von einer Identität abhängig zu machen.

Wie die Beispiele zeigen, ist es den Befürwortern nicht gelungen, begründet einen Zeitpunkt in der menschlichen Entwicklung zu zeigen, von dem an erst ein Lebensschutz beginnen sollte. Die genannten Festlegungen haben sich als willkürlich erwiesen. Diese Argumentationsweise ist nicht ausreichend, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen.

Wie schwer wiegt das Lebensrecht?

Die Argumente des Typs II bestreiten nicht, daß ein Embryo ein menschliches Leben oder sogar eine Person ist und daß es falsch ist, ein unschuldiges menschliches Leben zu töten. Dennoch versuchen sie, den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen⁸.

1. Das wohl populärste Argument besagt: Gesetze gegen den Schwangerschaftsabbruch verhindern ihn nicht, sondern kriminalisieren und ächten die betroffenen Frauen. Die Wirkung des gesetzlichen Verbots sei daher nicht geeignet, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu verringern. Vielmehr seien die Frauen einem erhöhten Risiko und einer größeren psychischen und sozialen Belastung ausgesetzt.

Dieses Argument bezieht sich lediglich auf die geltende Rechtspraxis, ohne sich zur fundamentalen Frage zu äußern, welches Lebensrecht einem menschlichen Embryo zugesprochen werden soll. Da es die Frage nach dem Lebensrecht nicht stellt, muß man Singers Ansicht zustimmen, daß es allein nicht ausreicht, um begründet menschlichen Embryonen ein Lebensrecht abzuspochen. Wer so argumentiert, müßte angeben, welche anderen Gründe den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen sollen und wieso diese Gründe gewichtiger sind als das Lebensrecht einer Person.

Zudem ist es unsicher, ob die Reform des § 218 die Zahl der Schwanger-

schaftsabbrüche verringert hat. Auch der Druck der Gesellschaft (besonders der mitverantwortlichen Väter) auf die betroffenen Frauen scheint nicht abgenommen zu haben. Allerdings wird es insgesamt fraglich, ob das Problem des Schwangerschaftsabbruchs allein – oder überhaupt – durch rechtliche Mittel zu lösen ist⁹.

2. Ein weiteres Argument besagt, es gebe einen Bereich der privaten Moral, in den sich der Staat nicht einmischen dürfe, besonders wenn es sich um ein Verbrechen ohne Opfer handle; auch wenn man damit nicht bestreiten möchte, daß die Gesellschaft dem einzelnen die Befolgung moralischer Normen auferlegen kann. Es geht aber in der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gerade um die Frage, ob ein Embryo ein Opfer sein kann oder nicht. Das „Nicht-Einmischungsargument“ darf die Frage nach dem Wert des Embryos nicht verschleiern.

Im übrigen ist auch hier ein Blick auf den Embryonenschutz interessant: Wer behauptet, die Entscheidung über das Leben eines Embryos stehe allein der Mutter oder der Familie zu, dürfte schwer argumentieren können, daß die Mutter oder die Familie nicht auch allein entscheiden dürfen, ob ein Embryo zu Forschungszwecken etc. verbraucht werden kann oder nicht. Solange einem Embryo nicht der personale Wert abgesprochen wird, ist außerdem nicht deutlich, warum man – nach dieser Argumentation – der Familie nicht auch die Entscheidung über das Leben jedes anderen Angehörigen übertragen sollte.

3. *Judith Jarvis Thomson* versucht, den Schwangerschaftsabbruch mit dem Argument zu rechtfertigen, jede Frau habe ein Recht zu entscheiden, was mit ihrem eigenen Körper geschehe. Sie bestreitet aber nicht, daß der Embryo ein unschuldiges menschliches Wesen ist¹⁰. An verschiedenen Beispielen erläutert Thomson, der Embryo sei zwar ohne Zweifel eine Person, und es wäre großzügig, wenn die Mutter ihm erlaube, ihren Körper mitzubenutzen. Aber die Anwesenheit des Embryos im Körper der Mutter und sein Recht auf Leben begründeten nicht in jedem Fall ein Recht auf Mitbenutzung des Körpers, denn: „My body is my body.“¹¹

Damit stellt Thomson das Selbstbestimmungsrecht einer Person über das Lebensrecht einer anderen Person (diesen Status billigt sie dem Embryo zu), ohne jedoch eine Begründung dafür zu geben. Zudem führt diese Einschätzung des Lebensrechts zu gravierenden Konsequenzen. Ihr Argument müßte einer Familie zum Beispiel das Recht geben, zu sagen: Die Belastungen durch diese Person – seien es die der Pflege, der Ausbildungskosten oder der puren Anwesenheit – sind uns zu hoch, wir haben sie nicht vorhergesehen. Das Lebensrecht (oder das Recht auf Pflege, Ausbildung etc.) sprechen wir ihr nicht ab, aber es konstituiert für uns keine Verpflichtungen. Man müßte nicht so weit gehen, von Tötung zu sprechen; aber wie sehr eine solche Argumentation grundlegende Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung in Frage stellt, ist offensichtlich. Wer nach Thomson

mit „my body is my body“ argumentiert, müßte diese Konsequenzen in seine Überlegungen einbeziehen.

Die Argumente vom Typ II und ihr Versuch, den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen, ohne den personalen Status des Embryos zu bestreiten, sind nicht folgerichtig bzw. führen zu Konsequenzen, die ohne Zweifel nicht konsensfähig sind.

Ist es falsch, ein menschliches Wesen zu töten?

Peter Singer hält die Argumente der ersten beiden Typen nicht für ausreichend, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen. Er selbst beschäftigt sich mit der ersten Prämisse des Schemas: Es ist falsch, ein unschuldiges menschliches Wesen zu töten (Typ III)¹².

Ohne Zweifel ist eine Zygote ein *menschliches* Wesen, eine einfache biologische Analyse kann das zeigen. Nur ist – nach *Singer* – fraglich, inwiefern sie als ein personales, das heißt *selbstbewußtes* und *rationales* Wesen bewertet werden kann. Die Aufspaltung des Ausdrucks menschliches Wesen in die Bedeutungen Mitglied der Gattung *Homo sapiens* und Person zeigt seiner Auffassung nach die Schwäche der Prämisse. Denn die Gattungszugehörigkeit ist nach *Singer* eine ethisch irrelevante Tatsache. Träger eines Rechts auf Leben könne nur das *individuelle, personale Leben* sein¹³. Er kommt zu dem Schluß, daß beide Bedeutungen des Ausdrucks menschliches Wesen nicht in jedem Fall gleich seien, das heißt, es gibt menschliche personale, aber auch menschliche nichtpersonale Wesen, zum Beispiel den Embryo oder einen stark zurückgebliebenen, „dahinvegetierenden Menschen“ („human vegetable“)¹⁴. Deshalb ist es seiner Ansicht nach nicht in jedem Fall falsch, menschliche Wesen zu töten.

Singer entwickelt seine Thesen anhand einer Stufenordnung des Lebendigen (unbewußtes, bewußtes, selbstbewußtes Leben). Das selbstbewußte (also personale) Leben hat den höchsten Wert¹⁵. Selbstbewußt sind Wesen, die sich ihrer selbst als distinkte Entitäten mit einer Vergangenheit und Zukunft bewußt sind¹⁶. *Singer* ist der Auffassung, daß jedes Leben – also auch das menschliche – entsprechend seiner Bewußtseinsstufe bewertet werden muß: Unbewußtes menschliches Leben muß wie unbewußtes nichtmenschliches Leben, bewußtes menschliches Leben wie bewußtes nichtmenschliches Leben behandelt werden. Diese Überlegungen erlauben es nun, nach *Singer*, das menschliche Leben als das zu betrachten, was es ist, nach den „wirklichen Eigenschaften“, die es besitzt. Er fordert einen „fairen Vergleich moralisch relevanter Eigenschaften, wie Rationalität, Selbstbewußtsein, Bewußtsein, Autonomie, Lust- und Schmerzempfindung“ etc. zwischen Wesen, die zu unserer Spezies, und denen, die zu anderen Spezies gehören¹⁷.

Die Tötung von unbewußtem Leben stelle ohne Zweifel ein geringes Problem dar, ähnlich dem Vertilgen von Unkraut. Entsprechend sei auch die Tötung unbewußten menschlichen Lebens, also eines Embryos vor der 18. Woche, problemlos¹⁸. Bei der Tötung eines bewußten, aber nicht selbstbewußten Lebens beziehe sich die „Verwerflichkeit des Tötens lediglich auf die damit verbundene Reduktion von Lust“. Denn Lust ist die einzige moralisch relevante Eigenschaft, die dem bewußten, aber nicht selbstbewußten Leben zugesprochen werden kann. „Wo bei sorgfältiger Erwägung das Leben des getöteten Wesens keine Lust enthält, da wird kein direktes Unrecht verübt.“¹⁹ Singer ist der Ansicht, daß die Tötung eines lustvollen Lebens gerechtfertigt werden könne, wenn man es durch ein anderes lustvolles Leben ersetzt. Man sollte natürlich versuchen, die Tötung so schmerzfrei wie möglich vorzunehmen.

Für menschliches Leben gilt entsprechend, daß ein Schwangerschaftsabbruch nicht leichtgenommen werden dürfe. Aber im Regelfall haben die Interessen einer Frau (eines selbstbewußten Wesens) Vorrang vor den rudimentären Interessen des Fetus bis zur Geburt, zumal „in einer Gesellschaft, in der weit entwickeltere Formen des Lebens um des Geschmacks ihres Fleisches willen abgeschlachtet werden“²⁰. Erst die Tötung von selbstbewußtem menschlichem Leben kann begründet als moralisch verwerflich bezeichnet werden.

Singer nimmt auch die Frage auf, von wann an ein menschliches Leben selbstbewußt sei, und kritisiert entsprechend die „weitverbreiteten Ansichten über die Heiligkeit des Kleinkinds“²¹. Denn auch das Neugeborene habe kein Selbstbewußtsein. Diese Ansichten entstammten lediglich der jüdisch-christlichen Tradition und seien kein universaler moralischer Wert. Es gebe einige Gesellschaften, in denen Kindstötung durchaus akzeptabel sei²². Das Unrecht, einen entwickelten Fetus zu töten, ist „nicht sonderlich verschieden“ von dem, ein Neugeborenes zu töten. Allerdings müßten die Meistbetroffenen, das heißt die Eltern, wollen, daß das Kind nicht lebt.

Es wird schnell deutlich, daß Singers Position nicht geeignet ist, um zur Entscheidungsbildung zu dienen. Selbst wenn man seine Voraussetzungen nicht kritisieren möchte, ist doch die Argumentation so ungenau, daß sie zu nicht überschaubaren und unerträglichen Folgen führt.

Singer zieht die Konsequenzen aus der Argumentation, die das Lebensrecht von aktuellen personalen Fähigkeiten abhängig macht. Aber müssen diese Konsequenzen nicht noch schärfer gezogen werden, besonders wenn man Autonomie und Selbstbewußtsein als Bedingungen für ein Lebensrecht anführt, wie es Peter Singer tut? Denn er äußert sich nicht, wie festgelegt werden soll, von welchem Zeitpunkt an ein Kind selbstbewußt ist, das heißt sich seiner selbst als distinkte Entität (als zum Beispiel von der Mutter getrenntes Wesen) bewußt, mit einer Vergangenheit und Zukunft erlebt. Reicht es dafür aus, daß ein Lebewesen sprachlich Vergangenheit und Zukunft ausdrücken kann, um festzustellen, daß

es dieses Bewußtsein hat? Oder ist die bewußte Erfahrung notwendig, eine Vergangenheit oder Zukunft zu haben? Nimmt man noch den Begriff Autonomie hinzu, dann ist nicht einsichtig, warum zum Beispiel Kindergartenkinder als personales Leben gewertet werden sollten.

Zudem läßt sich fragen: Was geschieht mit Menschen, die sich nicht mehr als eigenständige Wesen mit Vergangenheit und Zukunft erleben, etwa Menschen mit einer psychischen Erkrankung, denen die Abgrenzung zur Außenwelt nicht mehr gelingt? Diese oder auch altersverwirrte Menschen sind also auch von Singers Argumentation zum Lebensrecht betroffen.

Potentialität, oder: Darf Prinz Charles König werden?

Interessant ist auch Singers Einwand gegen das „Potentialitätsargument“, das Gegner des Schwangerschaftsabbruchs vorbringen. Es besagt, der Embryo sei eine potentielle Person und sei daher zu schützen. Singer wendet dagegen ein: Ein potentielles X hat nicht auch alle Rechte von X, oder: „Prinz Charles ist der potentielle König von England, aber er hat nicht die Rechte eines Königs.“²³ Ebenso habe auch eine potentielle Person nicht alle Rechte einer Person.

Dieser Einwand übersieht, daß es nicht um *alle* Rechte einer Person geht, sondern um die Bedingung der Möglichkeit, Rechte zu haben, nämlich Leben. Aber auch ein anderer Gedanke kann am Prinz-Charles-Argument erläutert werden: Man kann aus der Tatsache, daß Prinz Charles kein König ist, also nicht alle Rechte eines Königs hat, kaum folgern, daß er nicht das Recht habe, König zu werden. Bei diesem Recht handelt es sich doch um eines, das er als jetziger Thronfolger hat. Denn er ist nicht jetzt Thronfolger, weil er einmal König wird (vielleicht stirbt er ja vorher), sondern er wird einmal König, weil er jetzt Thronfolger ist. Singers Theorie kennt nur zwei Zustände: Königssein oder Nicht-Königssein. Alle, die Nicht-König sind, werden gleich bewertet, einschließlich der Weigerung, König werden zu dürfen. Es ist einsichtig, daß dieses begriffliche Instrumentarium nicht ausreicht, um die Rechte eines Thronfolgers zu bewerten beziehungsweise ihm das Recht zu nehmen, König zu werden.

Für den Status des menschlichen Lebens heißt das: Es gehört zu den mit der Zygote *vorhandenen* Eigenschaften, Merkmale personalen Lebens zu entwickeln. Diese Eigenschaft kann Singers Analyse nicht erfassen und somit kann er auch seinen Anspruch nicht einlösen, den Embryo nach seinen wirklichen moralisch relevanten Eigenschaften zu bewerten²⁴.

Singers Folgerungen sind also auch nach seinem eigenen Maßstab nicht ausreichend begründet. Denn seine Theorie ermöglicht nur, Momentaufnahmen in der Ontogenese zu bewerten, das heißt festzustellen, ob ein bestimmtes Merkmal ausgeprägt ist oder nicht. Er wiederholt damit gewissermaßen ethisch den Fehler

von Haeckels biogenetischem Grundgesetz; denn auch Singers Überlegungen entzieht sich das Faktum des Kontinuums in der Entwicklung von der Zygote bis zum Erwachsenen.

Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs?

Weder die Argumente der ersten beiden Typen noch Singers Argumentation sind eine ausreichende Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs. Die dargestellten Argumente sind *nicht zwingend* und führen zu *weitreichenden Konsequenzen*.

Bei Singer zeigt sich besonders deutlich der Mangel an begrifflicher Klarheit: Was bedeutet es, nur personales Leben schützen zu wollen, wenn nicht klar ist, auf wen der Begriff Person genau anzuwenden ist? Was heißt, der menschliche Fetus beziehungsweise das Embryo solle nach seinen wirklichen Eigenschaften bewertet werden, wenn Singers Analyse wichtige Eigenschaften nicht fassen kann?

Aus diesen Unklarheiten folgt, daß auch die Konsequenzen, die zum Beispiel aus einer Argumentation nach Singer erwachsen, nicht mit ausreichender Klarheit bestimmt werden können. Eine Argumentation, die vielen menschlichen Wesen schlicht das Lebensrecht abspricht, muß aber auf einem festeren Boden stehen. Es bleibt eben ungeklärt, *wessen* Lebensrecht hier berührt ist, und in *welchem Ausmaß*. Zudem bleibt fraglich, wie – gerade wenn es um das Lebensrecht geht – Glück oder Interessen so quantifiziert werden können, daß sie gegeneinander aufrechenbar sind. Die genannten Argumentationen können aufgrund ihrer Mängel also nicht die Grundlage einzelner oder gar politischer Entscheidungen sein.

Diese Überlegungen zeigen, daß die Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch zu weitreichenden Fragen führt: Was bedeutet Person? Wie bewerten wir das Lebendige? Die Frage nach dem Schwangerschaftsabbruch ist keine Detaildiskussion. Sie kann nur im Kontext einer weitergehenden Auseinandersetzung um den Wert des Lebendigen und nicht nur des menschlichen Lebens beantwortet werden.

In diesem Artikel ging es allein um die Argumente, die den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen sollen. Sie sind offensichtlich nicht ausreichend. Was folgt daraus? Singer selbst schreibt: Wenn es falsch ist, eine Person zu töten, und wenn unklar ist, ob ein Wesen eine Person ist, solle man den „Zweifel zugunsten dieses Lebewesens sprechen lassen“²⁵. Solange ein Zweifel über den Status eines menschlichen Embryos hinsichtlich seiner Rechte besteht, muß man den Zweifel als ausreichend ansehen, um mindestens sein Lebensrecht, als fundamentales Recht, annehmen zu können.

ANMERKUNGEN

- ¹ P. Singer, *Praktische Ethik* (Stuttgart 1984) 147. Singer verwendet Fetus und Embryo nicht genau voneinander abgegrenzt. Im Folgenden wird der reproduktionsmedizinische Sprachgebrauch übernommen und auch die befruchtete Eizelle als Embryo bezeichnet.
- ² Ontogenese bedeutet die Entwicklung eines Individuums von der Zygote bis zu seinem Tod (Haeckel).
- ³ Für das Folgende vgl. Singer 149 ff.
- ⁴ *Medizin und Ethik*, hrsg. v. H. M. Sass (Stuttgart 1989) 167 ff.
- ⁵ Sass 172; interessanterweise argumentiert er hier mit dem Begriff Möglichkeit, den er selbst verwirft (175).
- ⁶ Ebd. 178–181.
- ⁷ N. Ford, *When did I begin? Conception of the human individual in history, philosophy and science* (Cambridge 1989) 84 f.
- ⁸ Vgl. Singer 152–160.
- ⁹ W. Molinski, *Weniger Abtreibungen – aber wie? Ein Beitrag zur Überwindung der Polarisierung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 14/90, 43–53.
- ¹⁰ J. J. Thomson, *A defense of Abortion*, in: *Philosophy and Public Affairs* 1 (1971), zit. n. *Applied Ethics*, hrsg. v. P. Singer (Oxford 1988) 37–56.
- ¹¹ Thomson 43. Eines ihrer Beispiele ist: Ein Einbrecher gelangt, trotz der gegen Einbrecher installierten Sicherungen, in ein Wohnzimmer. Nun wäre es absurd, zu folgern, weil der Einbrecher im Wohnzimmer ist, hätte er ein Recht, zu bleiben. Auch wenn statt eines Einbrechers eine unschuldige Person in mein Wohnzimmer „fiele“, änderte das nichts an der Absurdität, ein Bleiberecht zu folgern. Thomson denkt vornehmlich an Fälle von Vergewaltigung oder anderer ungewollter Schwangerschaft, aber ihr Beispiel läßt sich weiter ausdehnen. Wenn man in einer bestimmten Laune jemanden bei sich wohnen läßt, dann aber nach einer Weile die Entscheidung bereut, sollte es auch nicht unmöglich sein, die Zusage wieder zurückzuziehen (48 f.).
- ¹² Singer 160–173; vgl. M. Tooley, *Abortion and Infanticide* (1972), in: *Applied Ethics* 60–85.
- ¹³ D. Birnbacher macht den Vorschlag, zwischen Menschenwürde der Gattung und individueller Menschenwürde zu unterscheiden, in: *Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnologie und der Reproduktionstechnik*, hrsg. v. Braun, Mieth, Steigleder (München 1987) 79–88.
- ¹⁴ Singer 104.
- ¹⁵ Zu dieser Stufung gelangt er über ungefähr folgenden Test: Man versetze sich in einen Grashalm, dann in ein Pferd. Dann stelle man sich einen Zustand vor, in dem sich Pferde- und Grashalmexistenz vergleichen lassen. Dann könnte man den Lebenswert eines Grashalms und eines Pferdes bzw. einer anderen Existenz beurteilen und eine Stufung entwickeln (122–125, 127, 128).
- ¹⁶ Singer 109. ¹⁷ Ebd. 162. ¹⁸ Ebd. 162 f. ¹⁹ Ebd. 143. ²⁰ Ebd. 163. ²¹ Ebd. 169.
- ²² Das gleiche muß natürlich von der Lehre des besonderen Werts der Person, das heißt des selbstbewußten und rationalen Lebens, gesagt werden, die Singer vertritt (172).
- ²³ Ebd. 165 ff. ²⁴ Ebd. 162. ²⁵ Ebd. 136.